

**Gebührensatzung
für die Straßenreinigung in der Stadt Glücksburg (Ostsee)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Lesefassung einschl. 4. Nachtragssatzung vom 20.11.2017

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 01.10.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 789),
- des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWg – vom 02.04.1996 (GVOBl SH. S. 413) in der Fassung vom 25.11.2003 und
- der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG – vom 10.01.2005 (GVOBl SH S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.12.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

**§ 2
Reinigung der Straßen**

Der Umfang der Reinigungsleistungen ergibt sich aus den §§ 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung.

**§ 3
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlagen.
- (3) Unbebaute landwirtschaftliche oder kleingärtnerisch genutzte Grundstücke mit einer Frontlänge von mehr als 50 m sind für die 50 m überschreitende Frontlänge von der Straßenreinigungsgebühr befreit.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Pflichtige die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel eintritt, zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge
 - 1,61 € für die Sommerreinigung
 - 0,36 € für den Winterdienst
 - 1,97 € für die Sommerreinigung und den Winterdienst

Nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung umfasst

- der Winterdienst die Beseitigung von Schnee und Glätte,
- die Sommerreinigung die übrigen Reinigungsleistungen

§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so verringert sich die Straßenreinigungsgebühr entsprechend. Eine Unterbrechung der Reinigung aufgrund höherer Gewalt führt nicht zu einer Gebührenerstattung. In diesem Fall wird eine Kostenerstattung im Rahmen der Gebührenkalkulation für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt.

